

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 5, 1886, S. 87 - 87

§. 199. Eine wegen Ablaufs der Antragsfrist nicht mehr verfolgbare Beleidigung kann der eingeklagten beleidigenden Erwidderung gegenüber noch zu Compensation benützt werden. Begriff der Erwidderung der Beleidigung "auf der Stelle"

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



durch ihre Aeußerung vor dem Vermittlungsamt, nachdem feststeht, daß sie dieselbe zur Vertheidigung gegen die wider sie erhobene Beschuldigung machte, allerdings berechnete Interessen wahrgenommen, und könnte in Folge dessen nach §. 193 des StGB. nur dann davon gesprochen werden, daß sie durch ihr Beharren auf der Behauptung, von der Klägerin sei ein Meineid geschworen worden, neuerdings eine strafbare Beleidigung der Klägerin sich habe zu Schulden kommen lassen, wenn aus der Art und Weise, wie die Aeußerung gemacht wurde, also aus den Umständen, unter denen sie stattfand, hervorginge, daß sie dabei zugleich in der Absicht, die Klägerin zu beleidigen, gehandelt, und damit die Grenze der Vertheidigung überschritten hätte. Urtheil vom 14. März 1885.

§. 199. Eine wegen Ablaufs der Antragsfrist nicht mehr verfolgbare Beleidigung kann der eingeklagten beleidigenden Erwiderung gegenüber noch zur Compensation benützt werden. Begriff der Erwiderung der Beleidigung „auf der Stelle“.

Das Berufungsgericht hat bezüglich der im §. 199 des StGB. bezeichneten Beleidigungen mit Unrecht angenommen, es könne eine wegen Ablaufs der Antragsfrist nicht mehr verfolgbare Beleidigung der beleidigenden Erwiderung gegenüber nicht zur Kompensirung dienen. Denn diese Einschränkung ist dem Gesetze fremd. Die Geltendmachung einer erwiderten Beleidigung zum Zweck der Erwirkung der Straffreiheit für das eigene Verschulden ist nicht durch die Stellung eines Strafantrags, also auch nicht durch die Einhaltung der Strafantragsfrist bedingt, da sie lediglich eine Vertheidigung gegen die Anklage des Gegners enthält. Eine „auf der Stelle erwiderte“ Beleidigung im Sinne des §. 199